

## Wahlbekanntmachung

- Am 7. Juni 2009** finden  
- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und  
- in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen** statt.  
Gewählt werden in der Stadt Bad Doberan  
- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments  
- der Kreistag  
- die Gemeindevertretung  
Die zeitgleichen Wahlen dauern **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
- Die Stadt Bad Doberan ist in **12 Wahlbezirke** eingeteilt:  
Die Wahlbezirke gehören zum **Wahlbereich 1** der Gemeinde und zum **Wahlbereich 4** des Landkreises Bad Doberan  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.05.09 bis 17.05.09 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.  
**WICHTIGER HINWEIS: Die Angabe des Wahlraumes für den Wahlbezirk 05 ist auf den Wahlbenachrichtigungskarten fehlerhaft. Der richtige Wahlraum für die Wählerinnen und Wähler im Wahlbezirk 05 befindet sich im Gymnasium Alexandrinenplatz. Die betroffenen Wählerinnen und Wähler sind durch ein persönliches Anschreiben hierüber informiert worden.**
- Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Europawahl und die Kommunalwahlen um 16.30 Uhr im Rathaus, Severinstraße 6, Raum 1.22 und um 16.30 Uhr im Rathaus, Severinstraße 6, Raum 1.27 zusammen.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**  
Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Jeder Wähler erhält für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die er wahlberechtigt ist, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.  
**Ein Blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich im allgemeinen Wahlbezirk bei der Europawahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen.** Die Stimmzettelschablone ist vom Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen.  
Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen 2009 ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Blinde oder sehbehinderte Wähler nicht gegeben. Gemäß § 44 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO M-V) bestimmt daher der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 44 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWO M-V) zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 4.1 Wahl zum Europäischen Parlament**  
Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.  
**Jeder Wähler hat eine Stimme.**  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen  
Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.  
Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.
- 4.2 Wahl des Kreistages**  
Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.  
**Jeder Wähler hat drei Stimmen.**  
Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Namen der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und hinter jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.  
Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.  
Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen  
- einem einzelnen Bewerber geben oder  
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder  
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.  
Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.  
Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.
- 4.3 Wahl der Gemeindevertretung**  
Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.  
**Jeder Wähler hat drei Stimmen.**  
Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Namen der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und hinter jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.  
Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.  
Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen  
- einem einzelnen Bewerber geben oder  
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder  
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.  
Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.  
Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.
- 5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.**  
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.**
- 6.1 Wähler, die einen weißen Wahlschein für die Europawahl haben,** können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,  
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder  
b) durch Briefwahl teilnehmen.
- 6.2 Wähler, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben,** können an der Wahl - des Kreistages/der Gemeindevertretung in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,  
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder  
b) durch Briefwahl teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.
- 6.3 Wer durch Briefwahl wählen will,** muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- 7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen nur einmal und nurpersönlich ausüben.**

Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).